

Österreichische
Apothekerkammer

SPIEGELGASSE NR. 31
1091 WIEN, Postfach 87

SOZIALEME XVII. GP - Stellungnahme des Gesundheitswesens

KURZBRIEF

Kenntnisnahme
 Rücksprache
 Entscheidung

Erledigung
 Anruf
 Stellungnahme

1 von 4
Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Z1.III-15/2/2-2065/8/87

Bearbeiter

S/K1

Telefon/Durchwahl

Datum

36/SN-42/ME

11.9.1987

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird.

An das
Präsidium des Nationalrates SETZENTWURF

Parlament
1010 Wien

Z! 92 GE '87

Datum: 15. SEP. 1987

Verteilt 16. Sep. 1987

Anlagen: 25 Kopien
Schreiben Muster

Rechnung Vertrag



F. d. Präsidenten:

Leopold Schmudermayer
(pharm. Leopold Schmudermayer)
Vizepräsident

H. March



Österreichische Apothekerkammer
1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 11. September 1987
Zl. III-15/2/2-2065/7/87
S/K1

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 15. Juli 1987, Zl. 20.044/3-1/87

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Abteilung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer hat keine Einwendungen gegen den Novellenentwurf.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer begrüßt die Novelle in den Bereichen, in denen eine qualitative Weiterentwicklung zu erkennen ist, wie z. B. in der Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (§ 18 a). Die Maßnahmen im Sozialversicherungsbereich, die aus Gründen der Budgetkonsolidierung erforderlich sind, werden - sofern sie sozial ausgewogen die Leistungsschwächeren weniger treffen - akzeptiert; gleichfalls Korrekturen beim Unterstützungsfonds (§ 84).

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer spricht sich jedoch gegen die Schlechterstellung im Leistungsbereich, wie z. B. die absolute Streichung des

- 2 -

Bestattungskostenbeitrages (Entfall des § 169) ohne Rücksicht auf die sich aus der Pension ergebenden Leistungsfähigkeit aus.

Insbesondere spricht sich die Abteilung der angestellten Apotheker auch gegen die Streichung der günstigen Möglichkeit der Umwandlung einer Pensionsleistung und die Verschlechterung dadurch (Art. IV Z. 5, 7, 11, 12 und 15 des Entwurfes) aus.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit vorzüglicher Hochachtung
F. d. Präsidenten:

L. h. Schmudermair

Wien (Mag. pharm. Leopold Schmudermair)
Vizepräsident